KEHRICHTREGLEMENT DER STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

DIE URVERSAMMLUNG DER STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

- ◆ Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- ♦ Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- ◆ Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- ♦ Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- ♦ Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- ♦ Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- ♦ Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- ♦ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- ♦ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen
- ♦ Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen
- ♦ Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art.1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Gemeindeaufgaben

Art.2

¹Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie recyclierbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

²Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

³Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen, Industrie und

Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Obligatorium

Art.3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Brig-Glis sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recyclierbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Art. 4

¹Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

²Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten und strafbar.

Kompostierung

Art.5

¹Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sind zu kompostieren, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde Brig-Glis fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Abfallverbrennung

Art. 6

¹Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

²Von dieser Regel ausgenommen ist die Verbrennung von trockenen Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Grünabfuhr, Kompostieren, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist.

³Für die Ausnahmen ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Umfang Art.7

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen

Hauskehricht

Art.8

¹Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Sperrgut

Art.9

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.

Gewerbeabfälle

Art. 10

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Artikel 21 des vorliegenden Reglementes.

Separatsammlungen und Sammelstellen

Art. 11

¹Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen etc.

²Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Besondere Abfallarten

Art. 12

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13 19)

Sonderabfälle

Art. 13

Subsidiär zu den Verkaufstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an oder stellt zumindest einen Sammelort zur Verfügung. Als Sonderabfällen aus Haushaltungen werden vor allem folgende Sonderabfälle bezeichnet:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben, Leime und Lacke etc.

Tierische Nebenprodukte

Art.14

Tierkadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle und die damit anfallenden tierischen Stoffwechselprodukte sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Bauabfälle

Art.15

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recyclierbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.

Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Inertstoffe

Art.16

Als Inertstoff gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe gegen Entrichtung einer Gebühr in

einer, von der Gemeinde zugewiesenen und vom Kanton bewilligten Deponie für Inertstoffe abzulagern.

Altmetalle

Art.17

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an oder stellt zumindest einen Sammelort zur Verfügung. Als Altmetalle aus Haushaltungen werden vor allem folgende Metalle bezeichnet:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Metalle

Elektrische und Elektronische Geräte

Art.18

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Motorfahrzeugwracks

Art.19

Diese Abfälle sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen. Dazu gehören vor allem:

- a) Autos
- b) Autobatterien
- c) Pneus
- d) Auspuffanlagen
- e) Motorräder

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlung

Zugelassene Behälter a) für Hauskehricht

Art. 20

¹Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

²Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 25 kg nicht überschreiten.

³In den Containern der Gemeinde, der Mehrfamilienhäuser und Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

⁴Die offiziellen Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

b) für brennbares Sperrgut

Art. 21

¹Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

²Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

c) für Gewerbeund Industrieabfälle

Art. 22

¹Gewerbe- und Industrieabfälle sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

²In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen etc. können die Verursacher von der Gemeinde verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

³Die Anlieferung fester Gewerbe- und Industrieabfällen mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Art. 23

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Bereitstellung der Abfälle Abfuhrplan

Art. 24

¹Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen. Die Säcke und Bündel dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird.

²Der Abfuhrplan für Hauskehricht und brennbares Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Sonn- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

V. Gebühren

Grundsatz

Art. 25

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Mengenabhängige Gebühr Art. 26

¹Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von Gewerbe- und Industrieabfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für brennbares Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen inbegriffen.

²Von den nicht in den Gemeinden des Gebührenverbundes wohnsässigen Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig vermietet sind, kann eine jährlich zu entrichtende Grundgebühr erhoben werden.

³Für die nicht von der GVO getragenen Transportkosten kann zudem ein spezieller Transportkostenbeitrag erhoben werden.

Sockelgebühr

Art. 27

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Sondergebühren

Art. 28

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann die Gemeinde eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche Entsorgungsgebühr einfordern.

Ansätze

Art. 29

¹Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 % und zu höchstens 100 % decken.

²Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) zu berücksichtigen.

Gebührentarif und Gebührenanpassung Kompetenzdelegation Art. 30

¹Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

²Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

³Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

⁴Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Aufsicht und Kontrolle

Art. 31

¹Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck vereidigten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

²Abfallbehälter dürfen von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes Art. 32

¹Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

²Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Strafbestimmungen

Art. 33

¹Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Rechtsmittel

Art. 34

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetztes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Vollzug

Art. 35

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Inkraftsetzung

Art. 36

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Urversammlung genehmigt am 14. Dezember 2006.

Vom Staatsrat homologiert am 16. Mai 2007.

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS Präsidentin Schreiber

Viola Amherd Dr. Eduard Brogli

Anhang 1 zum Kehrichtreglement

Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2007

⇒ Preise für Gebührenkehrichtsäcke

	17 I	35 I	60 I	110
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

⇒ Preise für Containerplomben

800 Lt. 1 Plombe	800 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst	600 lt. 1 Plombe	600 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst
52.00	104.00	42.50	85.00

⇒ Preise für Sperrgutmarken

Endverkaufspreis

Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m I

Endverkaufspreis 12.50

⇒ Preise für Kartonschnur

20 m Gebührenschnur	10 Gebührenmarken (150 – 200 lt. Säcke) 20 Gebührenmarken	5 Gebührenmarken für Rollbehälter (72x81x145 cm)
	(100 – 140 lt. Säcke)	

17.00 50.00 50.00